



STEUERTIPPS

für Menschen mit Behinderung

Impressum

Herausgeber:
Sozialverband Deutschland
Muhliusstraße 87
24103 Kiel

In Zusammenarbeit mit dem:
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Gestaltung: bdrops GmbH
Druck: ppa.bumann, Rendsburg

Stand: Januar 2018

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Der Sozialverband Deutschland e. V. im Internet:
www.sovd.de
www.sovd-sh.de

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

zum Leben mit einer Behinderung gehören auch zwangsläufig höhere finanzielle Belastungen.

Um diese Belastungen für Sie erträglicher zu gestalten, sieht das Steuerrecht Steuererleichterungen in fast allen Steuerarten vor.

Damit Sie persönlich oder als Familie mit behinderten Angehörigen eine Hilfestellung im komplizierten Steuerrecht bekommen, hat der Sozialverband Deutschland e. V. in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein diesen Wegweiser entwickelt.

Er soll Ihnen bei den vielen Vorschriften, Steuerfragen und Regelungen behilflich sein.

Falls es von Ihrer Seite Fragen gibt, die in dieser Broschüre nicht beantwortet werden, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter. Dort wird Ihnen gerne weiter geholfen.



Monika Heinold,
Finanzministerin des
Landes Schleswig-Holstein



Jutta Kühl
SoVD – Landesverband
Schleswig-Holstein

Einleitung

Diese Broschüre gibt einen Einblick in die steuerrechtlichen Vorschriften, die für Menschen mit Behinderung besondere Bedeutung haben können. Daneben können weitere Nachteilsausgleiche in anderen Bereichen bestehen (u. a. Schutz des Arbeitsplatzes, Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, Befreiung von verschiedenen Halte- und Parkbeschränkungen im Straßenverkehr und Benutzung besonders gekennzeichnete Parkmöglichkeiten). Diese Regelungen sind jedoch nicht Gegenstand dieser Informationsschrift.

Die Steuerregelungen, die Menschen mit Behinderung begünstigen, sind in dieser Broschüre nach Steuerarten geordnet. Der Bereich Einkommensteuer bildet wegen der vielfältigen Steuererleichterungen den Schwerpunkt. Aber auch Regelungen zur Umsatzsteuer u. ä. sind angesprochen.

Die Broschüre ist bewusst kurz gefasst und kann daher nicht sämtliche Fragen bis ins Detail beantworten. Sie erhebt daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt keine rechtsverbindlichen Auskünfte. Weitergehende Informationen, z. B. über Begriffe wie Werbungskosten, Sonderausgaben, Pflege-Pauschbetrag, können auch der Anleitung zur Einkommensteuererklärung entnommen werden, die jährlich mit den Formularen für die Einkommensteuererklärung herausgegeben wird. Arbeitnehmer mit Behinderung können einige Steuervergünstigungen bereits durch Beantragung eines elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmals im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren zur Minderung des monatlichen Lohnsteuerabzugs geltend machen.

Weitere Einzelheiten enthält der ggf. zu stellende Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung. Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt wenden.

Die Verwendung weiblicher und männlicher Wortformen wurde aus Gründen der Lesbarkeit in dieser Informationsbroschüre nicht konsequent eingehalten. Gleichwohl sind, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die weibliche und männliche Form gemeint.

Inhalt

A. Zum Begriff der Schwerbehinderung	7
1. Wer gilt als schwerbehindert?	
2. Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen	
3. Feststellung der Behinderung	
a) Schwerbehindertenausweis	
b) Weitere Merkzeichen	
B. Lohn- und Einkommensteuer	12
1. Behinderten-Pauschbetrag	
2. Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten	
3. Krankheits- und Kurkosten	
4. Aufwendungen wegen eigener Pflegebedürftigkeit	
5. Pauschbetrag bei persönlicher Pflege behinderter Menschen	
6. Steuererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern	
a) Kinderfreibetrag / Kindergeld	
b) Aufwendungen für den Privatschulbesuch behinderter Kinder	
c) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	
d) Kinderbetreuungskosten	
7. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	
8. Behindertengerechte Umbauten im Haus und in der Wohnung	
9. Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen	
10. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als Werbungskosten	
11. Freibetrag für Veräußerungsgewinne	
12. Ermäßigter Steuersatz bei Veräußerungsgewinnen	

C. Kraftfahrzeugsteuer	38
D. Umsatzsteuer	38
1. Blinde Unternehmer	
2. Ermäßigter Steuersatz	
E. Grundsteuer	39
F. Bausparförderung und Vermögensbildung	40
G. Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer	41
H. Hundesteuer	41
Abkürzungsverzeichnis	42
Verzeichnis der Finanzämter in Schleswig-Holstein	43
Verzeichnis der Kontaktstellen des Landesamtes für soziale Dienste	45

A. Zum Begriff der Schwerbehinderung

Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach dem Schwerbehindertenrecht, Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), erfolgt in Schleswig-Holstein durch das Landesamt für soziale Dienste mit seinen Dienstsitzen in Neumünster, Heide, Lübeck und Schleswig. Das Landesamt ist im Rahmen des Schwerbehindertenrechts u. a. zuständig für

- das Feststellungsverfahren (Feststellung des Grades der Behinderung [GdB], Feststellung der gesundheitlichen Merkmale [Merkzeichen]),
- ggf. das Ausstellen von Schwerbehindertenausweisen sowie
- das Ausstellen von Beiblättern für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

1. Wer gilt als schwerbehindert?

Die Steuergesetze knüpfen für die steuerlichen Erleichterungen vielfach an die Feststellungen anderer Behörden an. Dies gilt insbesondere für die Behinderteneigenschaft und den Grad der Behinderung.

Einstufung als schwerbehinderter Mensch

Als schwerbehinderter Mensch ist eine Person einzustufen mit einem GdB von mindestens 50¹, sofern sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Bundesgebiet hat.

Die Schwerbehinderteneigenschaft wird **kraft Gesetzes** erworben. Das bedeutet, dass diese bereits mit dem Eintritt der Behinderung und nicht erst mit deren Feststellung durch die zuständige Behörde beginnt.

Der GdB ist ein Maß für die Beeinträchtigung körperlicher, geistiger oder seelischer Funktionen mit Auswirkungen in verschiedenen Lebensbereichen. Er besagt nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz und ist unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf.

¹Der GdB wird – anders als die Minderung der Erwerbsfähigkeit – nicht in Prozentsätzen ausgedrückt (z. B. 50 an Stelle von 50 %).

2. Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen

Eine Person mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, soll auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann.

Zuständigkeit

Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit. Der Antrag ist unmittelbar bei der zuständigen Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein über die Höhe des GdB zu stellen. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Antrageingangs wirksam. Sie kann befristet werden.

3. Feststellung der Behinderung

Der für den Wohnort des behinderten Menschen zuständige Dienstsitz des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein stellt auf Antrag die Behinderungen, den GdB und ggf. weitere Merkzeichen fest. Er erteilt hierüber einen Bescheid, der gegebenenfalls auch gerichtlich überprüft werden kann. Eine Feststellung ist nicht erforderlich, wenn die Behinderung und der GdB bereits in einem Rentenbescheid oder dergleichen festgestellt worden sind.

Ein Mensch ist behindert, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Rechtsquelle: § 2 SGB IX

a) Schwerbehindertenausweis

Beträgt der festgestellte GdB mindestens 50, stellt das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein einen Schwerbehindertenausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den GdB und gegebenenfalls mit Merkzeichen aus.

b) Merkzeichen

Im Schwerbehindertenausweis können unterschiedliche steuerlich relevante Merkzeichen eingetragen werden, die Auskunft über die Art der Behinderung geben, u. a.:

G erhebliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen G steht einem Menschen zu, der in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist und dadurch Wegstrecken nur mit Schwierigkeiten bewältigen kann. Die Bewegungsfähigkeit kann durch ein eingeschränktes Gehvermögen (auch durch innere Leiden), infolge von Anfällen oder eine gestörte Orientierungsfähigkeit beeinträchtigt sein.

aG außergewöhnliche Gehbehinderung

Eine außergewöhnliche Gehbehinderung liegt vor, wenn ein Mensch sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Zu den außergewöhnlich Gehbehinderten zählen z.B. querschnittsgelähmte oder beidseitig beinamputierte Menschen sowie Menschen, deren Gehfähigkeit ebenso stark eingeschränkt ist.

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Das Merkzeichen B steht einem Menschen zu, der wegen seiner Behinderung öffentliche Verkehrsmittel regelmäßig nur mit fremder Hilfe benutzen kann.

RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Mit dem Merkzeichen RF können die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags nachgewiesen werden. Ein taubblinder Mensch kann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Das Merkzeichen erhält ein Mensch, der wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen kann. Außerdem muss der GdB mindestens 80 betragen. Voraussetzung ist zusätzlich, dass auch mit Hilfe von Begleitpersonen und technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Inkontinenzartikeln) eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich ist. Es genügt nicht, dass sich nur die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen – bestimmter Art – verbietet, sondern es muss allgemein unmöglich sein, öffentliche Veranstaltungen zu besuchen. Außerdem erhalten das Merkzeichen RF Blinde und Sehbehinderte mit einem GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung sowie Hörgeschädigte mit einem GdB von mindestens 50 wegen der Hörbehinderung.

H Hilflosigkeit

Hilflos ist ein Mensch, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

BI Blindheit

Ein Mensch ist blind, wenn ihm das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gilt auch ein Mensch, der auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 hat oder bei dem so schwerwiegende andere Störungen des Sehvermögens vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

GI Gehörlosigkeit

Gehörlos ist ein Mensch, bei dem Taubheit beiderseits oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits, verbunden mit schweren Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegt. In der Regel zählt hierzu ein hörbehinderter Mensch, bei dem die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben ist.

TBI Taubblindheit

Ein Mensch ist taubblind, wenn er wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen GdB von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens wenigstens einen GdB von 100 hat.

Der Ausweis mit den eingetragenen Merkzeichen ist u. a. zur Vorlage beim Finanzamt wichtig; er dient als Nachweis für die Voraussetzungen von Steuervergünstigungen.

Hinweis:

Zukünftig kann der behinderte Mensch diesen Nachweispflichten nachkommen, indem er zusammen mit dem Antrag auf Feststellung des Vorliegens einer Behinderung um die elektronische Weiterleitung der Feststellung an das Finanzamt bittet. Die Vorlage des Schwerbehindertenausweises entfällt damit. Der Anwendungszeitpunkt für diese Erleichterung wird durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

B. Lohn- und Einkommensteuer

Bei der Lohn- und Einkommensteuer kann ein behinderter Mensch steuerliche Vergünstigungen entweder in Form von Pauschbeträgen bzw. Freibeträgen oder durch den Abzug von tatsächlichen Mehraufwendungen bei der Einkommensermittlung in Anspruch nehmen. Ein Arbeitnehmer kann die meisten Steuervergünstigungen bereits durch Beantragung eines elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmals geltend machen und damit die monatlich zu zahlende Lohnsteuer verringern (Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung).

1. Behinderten-Pauschbetrag

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf kann ein behinderter Mensch einen Pauschbetrag (Behinderten-Pauschbetrag) geltend machen, wenn er diese behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen will. Der Behinderten-Pauschbetrag wird ohne Kürzung um die zumutbare Belastung angesetzt.

Rechtsquellen: § 33b Absatz 1 EStG, R 33b Absatz 1 EStR

Den Pauschbetrag erhält ein behinderter Mensch:

- a) dessen GdB auf mindestens 50 festgestellt ist,
- b) dessen GdB auf weniger als 50, aber auf mindestens 25 festgestellt ist, wenn
 - ihm wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die laufenden Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung einer Einmalzahlung abgefunden worden ist, oder
 - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Rechtsquelle: § 33b Absatz 2 EStG

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden GdB. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem GdB von

25 und 30 ->	310 Euro
35 und 40 ->	430 Euro
45 und 50 ->	570 Euro
55 und 60 ->	720 Euro
65 und 70 ->	890 Euro
75 und 80 ->	1060 Euro
85 und 90 ->	1.230 Euro
95 und 100 ->	1.420 Euro

Rechtsquelle: § 33b Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG

Erhöhter Pauschbetrag für hilflose Menschen und für blinde Menschen

Bei einem blinden oder hilflosen Menschen wird ein erhöhter Pauschbetrag von 3.700 Euro berücksichtigt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises, in dem das Merkzeichen „Bl“ oder „H“ eingetragen sein muss. Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5 gleich². Die Zuordnung in die Pflegegrade 4 oder 5 ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

Ein behinderter Mensch gilt als „hilflo“, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauernd fremder Hilfe bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

*Rechtsquellen: § 33b Absatz 3 Satz 3 und Absätze 6 und 7 EStG,
§ 65 Absatz 2 EStDV*

²Bis einschließlich Kalenderjahr 2016 gilt: Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich. Die Zuordnung zur Pflegestufe III ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

Jahresbetrag

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Er wird auch dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres vorgelegen hat. Ändert sich der GdB im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der Pauschbetrag nach dem höchsten GdB gewährt. Ergibt sich für die Vergangenheit eine Änderung des GdB oder wird erstmals eine Behinderung festgestellt, ist bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises auf Antrag der Behinderten-Pauschbetrag auch rückwirkend zu berücksichtigen.

Rechtsquellen: § 33b Absatz 3 EStG, R 33b Absatz 7 EStR

Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags

Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind zu, für das die Eltern Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf haben, wird der Behinderten-Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Bei geschiedenen, dauernd getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern wird der Behinderten-Pauschbetrag jeweils zur Hälfte auf die beiden Elternteile übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Ein Elternteil kann den Behinderten-Pauschbetrag in voller Höhe auf sich übertragen lassen, wenn der Kinderfreibetrag auf ihn übertragen wurde, weil er das behinderte Kind betreut und für dessen Unterhalt im Wesentlichen allein aufkommt. Auch für den Fall, dass ein Elternteil im Ausland lebt oder verstorben ist, erhält der andere Elternteil den vollen Behinderten-Pauschbetrag. Mit dem Behinderten-Pauschbetrag werden nur die Aufwendungen des behinderten Kindes abgegolten. Daher können die Eltern ihre eigenen zwangsläufigen Aufwendungen für ein behindertes Kind zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Beispiel

Die von ihrem Ehemann geschiedene Mutter M lebt mit ihrer zwölfjährigen Tochter T zusammen in einem Einfamilienhaus in Leck. T ist seit ihrer Geburt mit einem GdB von 70 schwerbehindert. M erhält Kindergeld und hat die Übertragung des dem Vater V zustehenden hälftigen Kinderfreibetrages auf

sich beantragt, da dieser seiner Unterhaltspflicht gegenüber T im Wesentlichen nicht nachgekommen ist. Ebenso hat sie die Übertragung des hälftigen Freibetrages für Betreuung, Erziehung und Ausbildung beantragt.

Da V seiner Unterhaltsverpflichtung für T nicht nachgekommen ist und der Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 890 Euro von T nicht in Anspruch genommen worden ist, kann der Pauschbetrag in voller Höhe auf M übertragen werden.

Rechtsquelle: § 33b Absatz 5 EStG

Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren

Ein Arbeitnehmer kann den Behinderten-Pauschbetrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren geltend machen. Dies hat den Vorteil, dass er bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber steuermindernd berücksichtigt wird.

Bei erstmaligem Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. Das Gleiche gilt, wenn der Behinderten-Pauschbetrag nicht oder nicht in zutreffender Höhe bei den vom Finanzamt gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berücksichtigt worden ist.

Rechtsquellen: §§ 39, 39a, 39e EStG

Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

Mit dem Behinderten-Pauschbetrag werden Aufwendungen abgegolten, die für die Inanspruchnahme von Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für einen erhöhten Wäschebedarf anfallen. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die einem behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch seine Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist. Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen (z. B. Operationskosten sowie Heilbehandlungen, Kuren, Arznei- und Arztkosten, Fahrtkosten) können daneben als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen

Liegen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für einen erhöhten Wäschebedarf jedoch über dem Behinderten-Pauschbetrag, können diese insgesamt gemäß § 33 EStG steuermindernd geltend gemacht werden (Wahlrecht). Für diese Fälle sieht das Gesetz vor, dass die abziehbaren Aufwendungen um eine sog. zumutbare Belastung gemindert werden, deren Höhe sich nach den Einkünften, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet. Sie beträgt zwischen einem und sieben Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Die zumutbare Belastung kann wie folgt ermittelt werden. Sie beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte:

	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Bei Steuerbürgern, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer	-	-	-
a) nach dem Grundtarif	5%	6%	7%
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist bei Steuerbürgern mit	4%	5%	6%
c) einem Kind oder zwei Kindern	2%	3%	4%
d) drei oder mehr Kindern	1%	1%	2%
	des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Als Kinder zählen diejenigen, für die ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld gewährt wird.

Die tatsächlichen Aufwendungen wirken sich also steuerlich nur aus, wenn sie nach Kürzung um die zumutbare Belastung höher als der Behinderten-Pauschbetrag sind. Das Wahlrecht kann für die vorgenannten Aufwendungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden. Zu beachten ist hierbei, dass sich von den tatsächlichen Aufwendungen nur der Teil steuermindernd auswirkt, der nicht von dritter Seite (z. B. in Form von Versicherungsleistungen oder Krankheitsbeihilfen des Arbeitgebers) erstattet worden ist.

Beispiel

A hat einen GdB von 50. Er ist alleinstehend und hat keine Kinder. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 30.000 Euro.

Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt 570 Euro. Die zumutbare Belastung, um die das Finanzamt die insgesamt erklärten allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 EStG kürzt, beträgt sechs Prozent von 30.000 Euro = 1.800 Euro. Soweit keine weiteren Aufwendungen im Sinne des § 33 EStG entstanden sind, ist der Einzelnachweis der dem A aufgrund seiner Behinderung laufend entstandenen Mehrkosten nur dann günstiger als die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages, wenn die betroffenen Kosten 2.370 Euro übersteigen (570 Euro + 1.800 Euro).

Zusammenfassende Übersicht

Ein behinderter Mensch kann als außergewöhnliche Belastungen geltend machen:

entweder	oder
den Pauschbetrag für behinderte Menschen (Tz. B 1)	die tatsächlichen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf
Abgeltung der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf	-
dabei: <ul style="list-style-type: none">• keine Kürzung um die zumutbare Belastung• kein Nachweis der Aufwendungen	dabei: <ul style="list-style-type: none">• Kürzung um die zumutbare Belastung (ggfs. kommt insoweit eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht (Tz. B 7)• Nachweis der Aufwendungen
und daneben	
weitere außergewöhnliche Belastungen zum Beispiel: - Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten (Tz. B 2) - Krankheitskosten (Tz. B 3) - Aufwendungen für Heilkuren (Tz. B 3) - Schulgeld für den Privatschulbesuch eines behinderten Kindes (Tz. B 6b) dabei: - Kürzung um die zumutbare Belastung - Nachweis der Aufwendungen	

Rechtsquellen: § 33 EStG, R 33.1 bis 33.4 EStR

2. Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten

Werden bei einem behinderten Menschen, bei dem ein GdB von mindestens 80 festgestellt ist, durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare private Fahrten mit dem Pkw erforderlich (die nicht Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben darstellen), können diese Aufwendungen in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG neben dem Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b EStG berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt bei einem behinderten Menschen, bei dem ein GdB von mindestens 70, aber weniger als 80 und zusätzlich eine Geh- und Stehbehinderung vorliegt (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis).

Angemessenheit

Die durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren privaten Fahrten sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Aus Vereinfachungsgründen wird im Allgemeinen eine jährliche Fahrleistung von insgesamt 3.000 Kilometer als angemessen angesehen. Dabei ist ein Kilometersatz von 0,30 Euro anzusetzen, so dass sich ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von jährlich 900 Euro ergibt.

Sonderregelung für außergewöhnlich gehbehinderte, blinde oder hilflose Menschen

Bei einem behinderten Menschen, der außergewöhnlich gehbehindert, blind oder hilflos ist (Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“), können – in den Grenzen der Angemessenheit – auch Aufwendungen für Erholungs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten berücksichtigt werden. Die tatsächliche gesamte Fahrleistung, die mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro für höchstens insgesamt 15.000 Kilometer berücksichtigt wird, ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (z. B. anhand von Inspektionsrechnungen mit Kilometerangaben). Eine über 15.000 Kilometer im Jahr hinausgehende Fahrleistung wird nicht mehr als angemessen angesehen und bleibt steuerlich unberücksichtigt. Über diese 15.000 Kilometer hinaus können die Aufwendungen ausnahmsweise für weitere 5.000 Kilometer jährlich anerkannt werden, wenn die Fahrten für eine berufsqualifizierende Ausbildung entstehen, die auf Grund der Art

und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw möglich ist.

Behindertengerechte Umrüstung eines Fahrzeugs

Aufwendungen für die behindertengerechte Umrüstung eines Fahrzeugs sind neben den Aufwendungen für Fahrten im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre ist nicht zulässig.

Gehbehinderte Kinder

Haben die Eltern eines gehbehinderten Kindes (Merkzeichen: „G“ oder „aG“) den Behinderten-Pauschbetrag ihres Kindes auf sich übertragen lassen, können sie daneben in angemessenem Rahmen auch Kosten für behinderungsbedingte Fahrten geltend machen. Berücksichtigungsfähig sind allerdings nur solche Fahrten, an denen das gehbehinderte Kind selbst teilgenommen hat.

Rechtsquellen: §§ 33, 33b Absatz 5 EStG, R 33.4 Absatz 4 EStR, H 33.1 - 33.4 EStH „Fahrtkosten behinderter Menschen“, R 33b Absatz 1 Satz 4 EStR

3. Krankheits- und Kurkosten

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag können auch außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht worden sind, als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hierbei muss es sich um außerordentlichen Aufwand handeln, der sich wegen seiner Einmaligkeit der typischen Erfassung durch Pauschalen entzieht. Solche außerordentlichen Krankheitskosten sind zum Beispiel Arznei- und Arztkosten, Aufwendungen für Heilkuren sowie Aufwendungen für eine Operation, auch wenn diese mit dem Leiden, das die Behinderung herbeigeführt hat, zusammenhängen.

Nachweis

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen im Krankheitsfall (Voraussetzung für die Anwendung des § 33 EStG) ist zu führen:

- durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel;
- durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) für
 - eine Bade- und Heilkur; bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen;
 - eine psychotherapeutische Behandlung; die Fortführung einer Behandlung nach Ablauf der Bezuschussung durch die Krankenversicherung steht einem Behandlungsbeginn gleich;
 - eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes des Steuerpflichtigen;
 - die Notwendigkeit der Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson;
 - medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Absatz 1 SGB V anzusehen sind;
 - wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie.

Der zu erbringende Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

- durch eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus befindlichen Ehegatten oder Kind des Steuerpflichtigen, in der bestätigt wird, dass der Besuch des Steuerpflichtigen zur Linderung oder Heilung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.

Erstattungen

Werden Krankheitskosten von dritter Seite erstattet oder werden Zuschüsse gewährt, verringern sich die abziehbaren Krankheitskosten. Es sind dabei auch solche steuerfreien Erstattungen anzurechnen, die erst in einem späteren Jahr ausgezahlt werden. Anzurechnen sind also insbesondere Beihilfen des Arbeitgebers sowie Ersatzleistungen einer Krankenversicherung. Zahlungen einer Krankentagegeldversicherung werden nur bis zur Höhe der Kosten des Krankenhausaufenthalts angerechnet; Leistungen einer Krankentagegeldversicherung mindern die abziehbaren Kosten dagegen nicht.

Rechtsquellen: §§ 33, 33b EStG, § 64 EStDV, R 33.4 Absatz 1 und 3, R 33b Absatz 1 Satz 4 EStR

4. Aufwendungen wegen eigener Pflegebedürftigkeit

Wird der behinderte Mensch im eigenen Haushalt ambulant gepflegt (Beschäftigung einer angestellten Pflegekraft oder Inanspruchnahme eines Pflegedienstes) bzw. ist er krankheits- oder pflegebedingt in einem Heim untergebracht und verzichtet er auf die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschetrags, kann er neben seinen sonstigen behinderungsbedingten Aufwendungen insbesondere die ihm entstandenen Pflegekosten, soweit sie nicht von der Kranken- oder Pflegekasse ersetzt werden, als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Voraussetzung ist, dass bei dem behinderten Menschen mindestens der Pflegegrad 2 nach § 15 SGB XI besteht.³

³Bis einschließlich Kalenderjahr 2016 gilt: Voraussetzung ist, dass bei dem behinderten Menschen mindestens Pflegestufe I nach § 15 SGB XI besteht oder eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI festgestellt wurde.

Der Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung, zum Beispiel in Form des Leistungsbescheids oder einer Leistungsmitteilung der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherers zu führen. Pflegekosten von Personen, die (noch) nicht zu dem begünstigten Personenkreis zählen und ambulant gepflegt werden, können ohne weiteren Nachweis als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 SGB XI gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

Ist bei einer Heimunterbringung der private Haushalt aufgelöst worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für das Heim um eine Haushaltersparnis in Höhe von 8.800 Euro⁴ jährlich zu kürzen.

Liegen die Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres vor, sind die anteiligen Beträge (1/360 pro Tag, 1/12 pro Monat) anzusetzen.

Aufwendungen eines nicht pflegebedürftigen Ehegatten / Lebenspartners, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten / Lebenspartner in ein Heim umzieht, entstehen nicht zwangsläufig und können nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Da außergewöhnliche Belastungen nur auf Antrag berücksichtigt werden, hat der behinderte Mensch, der auf die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags verzichtet, auch die Möglichkeit, für die ihm entstandenen Pflegekosten die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG in Anspruch zu nehmen (siehe hierzu Tz. B 7).

Nimmt der behinderte Mensch allerdings den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch, können die Aufwendungen wegen eigener Pflegebedürftigkeit weder als außergewöhnliche Belastung noch für eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG berücksichtigt werden.

⁴Im Kalenderjahr 2017; Im Kalenderjahr 2016: 8.652 Euro und ab dem Kalenderjahr 2018: 9.000 Euro.

Aufwendungen, die einem behinderten Menschen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen (zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Reinigung und Pflege der Wohnung oder der Wäsche) entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Für diese Aufwendungen kommt aber die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG in Betracht. Dies gilt auch, wenn der behinderte Mensch für seine behinderungsbedingten Mehraufwendungen einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nimmt.

Rechtsquellen: §§ 33 und 35a EStG

5. Pauschbetrag bei persönlicher Pflege behinderter Menschen

Für Aufwendungen, die durch die persönliche Pflege einer hilflosen (Merkzeichen „H“) oder in Pflegegrad 4 oder 5⁵ eingeordneten Person in deren oder in der eigenen Wohnung entstanden sind, bestehen zwei Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung:

- Ohne einen besonderen Nachweis der Kosten besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Pflege-Pauschbetrags in Höhe von 924 Euro. Der Pflege-Pauschbetrag wird nur berücksichtigt, wenn der Pflegenden vom Pflegebedürftigen oder von Dritten keine Einnahmen erhält. Hierzu gehört grundsätzlich auch das weitergeleitete Pflegegeld aus der Pflegeversicherung.

Für Eltern, die ein behindertes Kind pflegen, stellt das hierfür erhaltene Pflegegeld allerdings – unabhängig von seiner Verwendung – keine Einnahmen in diesem Sinne dar. Zudem können Eltern den Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro zusätzlich zu dem vom Kind auf sie übertragenen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

⁵Bis einschließlich Kalenderjahr 2016 gilt: Pflegestufe III

Auch das Pflegegeld, das lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet wird und woraus ausschließlich Aufwendungen des Gepflegten bestritten werden, stellt keine Einnahme dar. In diesem Fall muss jedoch die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachgewiesen werden.

Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gekürzt; er wird auch dann in voller Höhe abgezogen, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahres gepflegt worden ist. Bei Pflege durch mehrere Personen im Kalenderjahr wird der Pflege-Pauschbetrag auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt.

- Alternativ besteht die Möglichkeit, die tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit der persönlichen Pflege einer anderen Person geltend zu machen. In diesem Fall werden die nachgewiesenen Aufwendungen um die zumutbare Belastung gemindert. Es werden nur die Aufwendungen berücksichtigt, die der pflegenden Person zwangsläufig entstanden sind, insbesondere weil die pflegebedürftige Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse diese Aufwendungen nicht selbst tragen kann.

Rechtsquellen: § 33b Absatz 6 EStG, R 33b EStR

6. Steuererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern

a) Kinderfreibetrag / Kindergeld

Eltern erhalten steuerliche Freibeträge (Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld grundsätzlich nur für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können jedoch ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt werden, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab ihrem 25. Geburtstag und vor ihrem 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, derentwegen sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden

bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzung auch im Veranlagungsjahr 2007 und darüber hinaus berücksichtigt (gesetzliche Übergangsregelung). In Betracht kommen hierfür nur Kinder, die schwerbehindert oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Der Nachweis der Behinderung ist grundsätzlich durch einen Schwerbehindertenausweis, einen Versorgungsbescheid, einen Gleichstellungsbescheid oder einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegegrade 4 oder 5⁶ zu führen. Wenn dem Kind wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, kann der Nachweis durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid erfolgen.

Die Behinderung kann auch durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Aus der Bescheinigung beziehungsweise dem Gutachten muss Folgendes hervorgehen:

- Umfang der Behinderung,
- Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbstätigkeit des Kindes.

Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für diese Einrichtung zuständigen Arztes hierüber. Die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

*Rechtsquellen: § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3,
§ 52 Absatz 40 Satz 8 EStG; R 32.9 EStR, H 32.9 EStR
⁶Bis einschließlich Kalenderjahr 2016 gilt: Pflegestufe III*

Einzelfallbeurteilung

Ein volljähriges behindertes Kind ist dann aufgrund seiner Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten, wenn es seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf, bestehend aus allgemeinem Lebensgrundbedarf und individuellem behinderungsbedingtem Mehrbedarf, nicht aus eigenen Mitteln (eigene Einkünfte und Bezüge) bestreiten kann.

Zu den eigenen Einkünften und Bezügen eines behinderten Kindes gehören auch die Eingliederungshilfe sowie Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Schadensersatzleistungen.

Erwerbsunfähigkeit

Bezieht das Kind weder Einkünfte aus einer eigenen Erwerbstätigkeit noch Lohnersatzleistungen, kann grundsätzlich von der Unfähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausgegangen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn nicht die Behinderung, sondern offensichtlich andere Gründe, zum Beispiel die Arbeitsmarktlage, ursächlich dafür sind, dass das Kind eine eigene Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann. Ein über 25 Jahre altes Kind, das wegen seiner Behinderung noch in Schul- oder Berufsausbildung steht, ist in jedem Fall als unfähig zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit anzusehen.

Eigene Einkünfte oder Bezüge

Hat das Kind eigene Einkünfte und Bezüge von zusammen nicht mehr als 8.820 Euro⁷, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge diesen Betrag, ist auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf des Kindes (zum Beispiel außerordentliche Krankheitskosten, Eingliederungshilfe mit Ausnahme des Wertes der Verpflegung) ohne Einzelnachweis in Höhe des Behinderten-Pauschbetrags in den Lebensunterhalt des Kindes einzubeziehen.

Daneben sind auch ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes sowie Fahrtkosten des Kindes als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen. Entsprechendes gilt

⁷Im Kalenderjahr 2017; Im Kalenderjahr 2016: 8.652 Euro und ab dem Kalenderjahr 2018: 9.000 Euro.

für persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Die Betreuungsleistungen sind mit 9 Euro pro Stunde anzusetzen.

Berücksichtigung eines Kindes

Für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind wird Kindergeld gezahlt oder es werden die steuerlichen Freibeträge berücksichtigt. Die Prüfung der Steuerfreistellung erfolgt im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt. Durch die Berücksichtigung eines Kindes mindern sich ggf. die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag; die Höhe der zumutbaren Belastung im Sinne des § 33 EStG wird ebenfalls beeinflusst. Die Berücksichtigung des Kindes ist außerdem Voraussetzung u. a. für die Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags.

Rechtsquellen: § 32 Absatz 6, §§ 62, 66 EStG

b) Aufwendungen für den Privatschulbesuch behinderter Kinder

Ausgaben der Eltern für den Schulbesuch eines Kindes sind grundsätzlich mit dem Kindergeld oder den steuerlichen Freibeträgen für Kinder abgegolten und können daher nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, auch wenn ein Kind in Folge eines Leidens oder einer Krankheit lernbehindert ist. Eine Ausnahme bildet der Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen. Gegebenenfalls kann hier ein Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen, die an eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule entrichtet werden (mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) in Höhe von 30 Prozent bis maximal 5.000 Euro im Jahr in Betracht kommen. Ist ein Kind ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in

privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen, weil eine öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist, sind das Schulgeld in voller Höhe und daneben (anders als beim Sonderausgabenabzug) auch alle in Zusammenhang mit dem Privatschulbesuch anfallenden übrigen Kosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen und zwar neben einem auf die Eltern übertragbaren Behinderten-Pauschbetrag.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass über den erforderlichen Besuch einer Privatschule ein Nachweis durch eine Bestätigung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein gegenüber dem Finanzamt erbracht wird. Es können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von dritter Seite (z. B. Landkreis oder Jugendamt) erstattet werden.

*Rechtsquellen: § 10 Absatz 1 Nummer 9, § 33 EStG,
R 33.4 Absatz 2 EStR*

c) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Ein Alleinerziehender kann von der Summe seiner Einkünfte einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.908 Euro abziehen. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro.

Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass zum Haushalt einer alleinstehenden Person mindestens ein Kind gehört, für das ihr Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge zustehen. Eine Haushaltzugehörigkeit wird angenommen, wenn das Kind in der Wohnung der alleinstehenden Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Elternteilen gemeldet (z. B. bei beiden geschiedenen Elternteilen), erhält derjenige den Entlastungsbetrag, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt oder in den Fällen, in denen nur ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag besteht, diese Voraussetzungen erfüllen würde.

Alleinstehend in diesem Sinne ist, wer nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllt (z. B. Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten / Lebenspartner) oder wer verwitwet ist und keine Haushaltsgemeinschaft („gemeinsames Wirtschaften“) mit einer anderen volljährigen Person bildet. Bestimmte volljährige Personen können jedoch dem Haushalt angehören, ohne dass dies für die Gewährung des Entlastungsbetrags schädlich ist. Hierzu gehören volljährige Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge besteht. Bei allen anderen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldeten Erwachsenen wird eine Haushaltsgemeinschaft unterstellt.

Für jeden Monat, in dem die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Beispiel:

Der alleinerziehende Vater V lebt mit seinem vierzehnjährigen Sohn S und der neunzehnjährigen Tochter T zusammen in einer Wohnung in Sörup.

V hat für S und T einen Anspruch auf Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge. V steht aufgrund dessen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu.

Abwandlung:

Bestünde für T z. B. aufgrund einer eigenen beruflichen Tätigkeit kein Anspruch auf Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge, entfielen der Anspruch des V auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Rechtsquelle: § 24b EStG

d) Kinderbetreuungskosten

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro im Jahr steuerlich berücksichtigt, wenn

- für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge besteht,
- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung des Kindes muss durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden.

Der Höchstbetrag ist nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat zu kürzen, wenn das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören beispielsweise Aufwendungen für die Unterbringung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter, Kosten für die Beschäftigung einer Kinderpflegerin oder Erzieherin oder auch Aufwendungen für die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben. Keine Betreuungskosten sind dagegen Aufwendungen für jede Art von Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, zum Beispiel Tanzkurse oder Fahrunterricht, sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist jeweils, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen

- eine Rechnung erhalten hat und
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Das Finanzamt kann die Belege im Einzelfall anfordern.

Rechtsquelle: § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG

7. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Ein behinderter Mensch, der in seinem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten, z. B. als Putzhilfe oder Pflegekraft beschäftigt, entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder einen Handwerker beauftragt, kann eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in Prozent der Aufwendungen:

20 Prozent, maximal 510 Euro

bei einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV („Mini-Job“).

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, gilt die Vorlage der zum Jahresende von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See erteilten Bescheinigung als Nachweis. Diese enthält die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer.

20 Prozent, maximal 4.000 Euro

bei Beschäftigung einer Person, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden (kein „Mini-Job“) oder wenn der behinderte Mensch nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbstständigen Dienstleister erbracht wird.

Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem behinderten Menschen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

20 Prozent, maximal 1.200 Euro

für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des behinderten Menschen, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Besondere Voraussetzungen, wie z. B. Krankheit oder Behinderung, müssen in den vorgenannten Fällen nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung wird auf Antrag abgezogen und nur dann berücksichtigt, wenn die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Für Aufwendungen, die zu den Kinderbetreuungskosten gehören, kann somit keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden.

Die Leistung muss in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegenen Haushalt des behinderten Menschen oder bei Pflege- und Betreuungsleistungen der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Hierunter fällt auch ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Heim. In diesem Fall sind die im Haushalt des Heimbewohners erbrachten und individuell abgerechneten Dienstleistungen begünstigt.

Der räumliche Bereich des Haushalts wird durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Erbrachte Leistungen außerhalb des Haushalts (z. B. das Bearbeiten einer Zimmertür in einer Tischlerei, das Waschen von Wäsche in einer Wäscherei) sind somit nicht begünstigt.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten für Leistungen, die im Haushalt des behinderten Menschen erbracht worden sind, das heißt, die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden z. B. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden. Nimmt die pflegebedürftige Person einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen nach § 35a EStG bei ihr aus. Gleiches gilt für Angehörige, wenn diese den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Das gilt jedoch nicht, wenn der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen wird und diese für Pflege- und Betreuungsaufwendungen des Kindes aufkommen.

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerker- oder Pflege- und Betreuungsleistungen ist die Steuerermäßigung ferner davon abhängig, dass der behinderte Mensch für die Aufwendungen

- eine Rechnung erhalten hat, in der die Arbeitskosten gesondert ausgewiesen werden und
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Das Finanzamt kann die Belege im Einzelfall anfordern.

Rechtsquellen: § 35a EStG, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. November 2016 (BStBl I S. 1213)

8. Behindertengerechte Umbauten im Haus und in der Wohnung

Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Der wegen der behinderten- oder krankheitsgerechten Gestaltung eines Hauses einem behinderten Menschen entstehende Mehraufwand kann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn eine eindeutige und anhand objektiver Merkmale durchführbare Unterscheidung zwischen den steuerlich irrelevanten Motiven für die Errichtung und Gestaltung eines Hauses und den ausschließlich durch eine Krankheit oder Behinderung verursachten

Aufwendungen möglich ist. So können Aufwendungen für Maßnahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, die direkt der behindertengerechten Gestaltung dienen (zum Beispiel die Montage eines Waschbeckens in behindertengerechter Höhe, Anschaffung und Montage einer behindertengerechten bodengleichen Dusche, eines Treppenlifts, eines behindertengerechten WCs).

Neben den Rechnungen über die Baukosten ist die Vorlage folgender Unterlagen ausreichend:

- der Bescheid eines gesetzlichen Trägers der Sozialversicherung oder der Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflege- bzw. behinderungsbedingten Zuschusses (z. B. zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Absatz 4 SGB XI) oder
- das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Sozialmedizinischen Dienstes oder der Medicproof Gesellschaft für Medizinische Gutachten mbH.

Der Abzug erfolgt im Jahr der Zahlung. Eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre ist nicht zulässig.

Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (z. B. ein Spezialbett), können berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung durch Vorlage eines vor dem Kauf erstellten amtsärztlichen Attestes nachgewiesen wird und die Aufwendungen sich in angemessenem Rahmen halten.

Rechtsquellen: § 33 EStG, R 33.4 Absatz 5 EStR

9. Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen

Einnahmen einer Gastfamilie für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen sind bis zur Höhe der Leistungen nach dem SGB XII steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Geldleistungen vom Sozialleistungsträger nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder vom behinderten Menschen selbst an die Gastfamilie gezahlt werden.

Gastfamilien in diesem Sinne können neben den Angehörigen des behinderten Menschen auch andere Familien, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder alleinstehende Personen sein.

Rechtsquelle: § 3 Nummer 10 EStG

10. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als Werbungskosten

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können bei der Berechnung der Einkommen- und Lohnsteuer als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro je Entfernungskilometer abgegolten ist.

Ein behinderter Berufstätiger kann anstelle der Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf Antrag die tatsächlichen Kosten ansetzen. Voraussetzung ist, dass

- der GdB mindestens 70 beträgt oder
- der GdB weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und der behinderte Berufstätige in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens können bei Nachweis die tatsächlichen Kosten oder ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Daneben können Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstanden sind, berücksichtigt werden.

*Rechtsquellen: § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 EStG,
R 9.10 Absatz 3 LStR*

11. Freibetrag für Veräußerungsgewinne

Gewinne, die bei der Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs erzielt werden, gehören nach § 16 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Ein Betriebsinhaber, der das 55. Lebensjahr vollendet hat oder der im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, erhält einen Freibetrag von 45.000 Euro. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns von 181.000 Euro ist der Freibetrag danach aufgezehrt. Dasselbe gilt auch bei einem Gewinn, der bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie bei der Veräußerung eines der selbstständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt worden ist.

Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, wonach die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung erbracht werden.

Rechtsquellen: § 14, 16 Absatz 4, § 18 Absatz 3 EStG

12. Ermäßigter Steuersatz bei Veräußerungsgewinnen

Bei der Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs kann neben dem unter Tz. B 11 beschriebenen Freibetrag auf Antrag die auf den verbleibenden Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betriebsinhaber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Der Veräußerungsgewinn darf dabei den Betrag von insgesamt fünf Millionen Euro nicht übersteigen. Nicht begünstigt ist der Teil des Veräußerungsgewinns, der fünf Millionen Euro übersteigt. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des regulären Steuersatzes, mindestens jedoch 14 Prozent. Diese Vergünstigung kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit gelten die unter Tz. B 11 aufgeführten Kriterien.

Rechtsquelle: § 34 Absatz 3 EStG

C. Kraftfahrzeugsteuer

Die für die Kraftfahrzeugsteuer zuständige Bundeszollverwaltung hat (auch im Internet) zu den Steuervergünstigungen für schwerbehinderte Menschen allgemeine Hinweise und ein Merkblatt veröffentlicht (www.zoll.de, unter den Rubriken Fachthemen/ Steuern/ Verkehrssteuern/ Kraftfahrzeugsteuer).

D. Umsatzsteuer

1. Blinde Unternehmer

Von der Umsatzsteuer befreit sind Umsätze blinder Unternehmer, die nicht mehr als zwei Vollzeitarbeitskräfte beschäftigen. Dabei gelten der Ehegatte, der Lebenspartner, die minderjährigen Kinder, die Eltern des Blinden und Auszubildende nicht als Arbeitnehmer. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Energieerzeugnissen und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energie- oder Branntweinsteuer (ab 2018: Alkoholsteuer) zu entrichten hat.

Rechtsquelle: § 4 Nummer 19 UStG

2. Ermäßigter Steuersatz

Die Lieferung und Vermietung von Rollstühlen und anderen Fahrzeugen für kranke und körperbehinderte Menschen sowie von Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen orthopädischen Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen für Menschen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von derzeit sieben Prozent. Dazu gehören u. a. auch Hörgeräte.

Rechtsquellen: § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 UStG, Nummer 51 und 52 der Anlage 2 zum UStG

E. Grundsteuer

Grundsteuerermäßigung bei Kapitalabfindungen (Nachteilsausgleich)

Kriegsbeschädigte und andere behinderte Menschen, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder eine Grundrentenabfindung nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz verwendet haben, erhalten einen Nachteilsausgleich bei der Grundsteuer.

Der Besteuerung wird nur der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert des Grundbesitzes zugrunde gelegt. Dies gilt solange, wie die Rente wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt ist.

Begünstigtes Grundstück

Die Steuerermäßigung gilt nur für das Grundstück, das mit Hilfe der Kapitalabfindung erworben oder zu dessen wirtschaftlicher Stärkung die Kapitalabfindung gebraucht worden ist. Der wirtschaftlichen Stärkung eines Grundstücks dient z. B. die Verwendung der Kapitalabfindung zur Instandsetzung und Erweiterung von Gebäuden, vor allem auch zur Tilgung von Hypotheken, die mit dem Erwerb in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zur Auffüllung eines Bausparvertrags und erst dieser zum Erwerb des Grundstücks oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

Stirbt ein verheirateter behinderter Mensch, bei dem zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vorgelegen haben, wird diese der Witwe bzw. dem Witwer solange weitergewährt wie diese Personen auf dem Grundstück wohnen und nicht wieder heiraten.

Miteigentum

Ist der behinderte Mensch bei dem betreffenden Grundstück nur Miteigentümer nach Bruchteilen oder Teilhaber einer Gesamthandsgemeinschaft, wird die Grundsteuervergünstigung nur für seinen Anteil gewährt. Handelt es sich um gemeinsames Eigentum des behinderten Menschen und seines Ehegatten / Lebenspartners, kann die Vergünstigung auch beim Anteil des Ehegatten / Lebenspartners berücksichtigt werden.

F. Bausparförderung und Vermögensbildung

Ein behinderter Mensch, der völlig erwerbsunfähig geworden ist, oder sein Ehegatte oder Lebenspartner kann über seinen Bausparvertrag vorzeitig verfügen. Wenn der Bausparvertrag vor Feststellung der Behinderung abgeschlossen wurde, sind die Prämien nicht gefährdet.

Ein behinderter Mensch, der völlig erwerbsunfähig geworden ist, oder sein Ehegatte oder Lebenspartner kann auch vorzeitig über Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz verfügen, die er vermögenswirksam angelegt hat und für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Sparvertrag vor Feststellung der Behinderung geschlossen wurde.

Als völlige Erwerbsunfähigkeit ist ein Grad der Behinderung von mindestens 95 anzusehen, der durch amtliche Unterlagen nachzuweisen ist. Außerdem ist glaubhaft zu machen, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss der begünstigten Verträge eingetreten ist.

*Rechtsquelle: § 2 WoPG, § 9 WoPDV,
§ 4 Absatz 4 Nummer 1 des 5. VermBG*

G. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, sofern ihr Erwerb zusammen mit ihrem eigenen übrigen Vermögen 41.000 Euro nicht übersteigt. Voraussetzung ist, dass sie in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen sind.

Die Zuwendungen sind auch befreit, wenn die genannten Erwerber zwar nicht selbst erwerbsunfähig sind, jedoch durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert sind. Ist die Wertgrenze von 41.000 Euro überschritten, entfällt die Steuerbegünstigung nicht vollständig. Die Steuer wird dann nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Rechtsquelle: § 13 Absatz 1 Nummer 6 ErbStG

H. Hundesteuer

Die Erhebung der Hundesteuer obliegt den Kommunen, die diese durch Ortssatzung regeln.

Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen, wenn die Hunde z. B. zum Schutz von Blinden, Gehörlosen oder hilflosen Personen gehalten werden. Für Blindenhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.

Abkürzungsverzeichnis

BStBl	Bundessteuerblatt
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
GrStG	Grundsteuergesetz
GrStR	Grundsteuerrichtlinien
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
R	Richtlinie
SGB	Sozialgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPDV	Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Finanzämter in Schleswig-Holstein

Bad Segeberg

Theodor-Storm-Straße 4-10
23795 Bad Segeberg
Telefon 04551 54-0
poststelle@fa-bad-segeberg.
landsh.de

Dithmarschen

Jungfernstieg 1
25704 Meldorf
Telefon 04832 87-0
poststelle@fa-dithmarschen.
landsh.de

Eckernförde-Schleswig

Bergstraße 50
24340 Eckernförde
Telefon 04351 756-0
poststelle@fa-eck-sl.
landsh.de

Elmshorn

Friedensallee 7-9
25335 Elmshorn
Telefon 04121 481-0
poststelle@fa-elmshorn.
landsh.de

Itzehoe

Fehrsstraße 5
25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0
poststelle@fa-itzehoe.
landsh.de

Lübeck

Possehlstraße 4
23560 Lübeck
Telefon 0451 132-0
poststelle@fa-luebeck.
landsh.de

Außenstelle Norderstedt

Europaallee 22
22850 Norderstedt
Telefon 040 523068-0
poststelle@fa-bad-segeberg.
landsh.de

Außenstelle Heide

Ernst-Mohr-Straße 34
25746 Heide
Telefon 0481 42155-0
poststelle@fa-dithmarschen.
landsh.de

Außenstelle Schleswig

Suadicanistraße 26-28
24837 Schleswig
Telefon 04621 805-0
poststelle@fa-eck-sl.
landsh.de

Flensburg

Duburger Straße 58-64
24939 Flensburg
Telefon 0461 813-0
poststelle@fa-flensburg.
landsh.de

Kiel

Feldstraße 23
24105 Kiel
Telefon 0431 602-0
poststelle@fa-kiel.
landsh.de

Neumünster

Bahnhofstraße 9
24534 Neumünster
Telefon 04321 496-0
poststelle@fa-neumuenster.
landsh.de

Nordfriesland

Eesackerstraße 11 a
25917 Leck
Telefon 04662 85-0
poststelle@fa-nordfriesland.
landsh.de

Ostholstein

Lankenstraße 1
23758 Oldenburg
Telefon 04361 497-0
poststelle@fa-ostholstein.
landsh.de

Plön

Fünf-Seen-Allee 1
24306 Plön
Telefon 04522 506-0
poststelle@fa-ploen.
landsh.de

Rendsburg

Kieler Straße 19
24768 Rendsburg
Telefon 04331 598-0
poststelle@fa-rendsbuerg.
landsh.de

Außenstelle Husum

Herzog-Adolf-Straße 18
25813 Husum
Telefon 04841 8949-0
poststelle@fa-nordfriesland.
landsh.de

Pinneberg

Friedrich-Ebert-Straße 29
2542 1 Pinneberg
Telefon 04101 5472-0
poststelle@fa-pinneberg.
landsh.de

Ratzeburg

Bahnhofsallee 20
23909 Ratzeburg
Telefon 04541 882-01
poststelle@fa-ratzeburg.
landsh.de

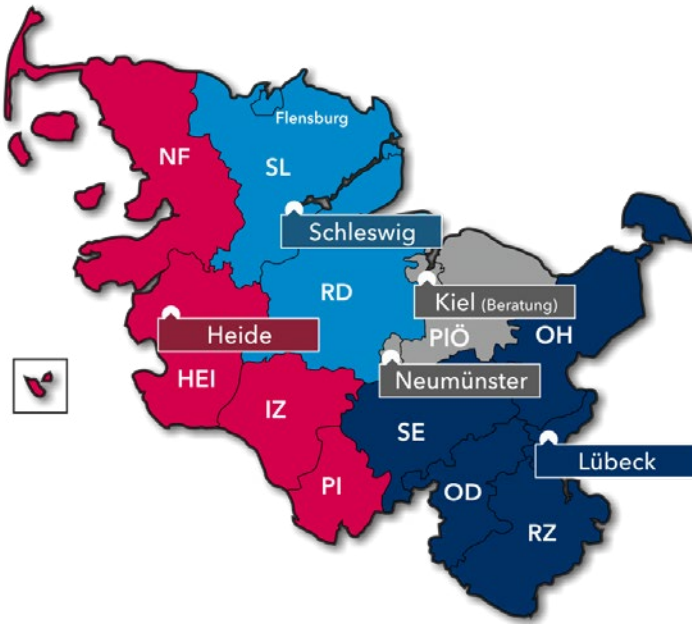
Stormarn

Berliner Ring 25
23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531 507-0
poststelle@fa-stormarn.
landsh.de

Verzeichnis der Kontaktstellen des Landesamtes für soziale Dienste

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Das Landesamt für soziale Dienste hat neben der Zentrale in Neumünster vier Außenstellen in Heide, Kiel, Lübeck und Schleswig. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. nach dem Aufgabengebiet.



Zentrale

Kreise Plön, Städte Kiel und Neumünster Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Steinmetzstraße 1–11 · 24534 Neumünster
Telefon 04321 913-5 · Telefax 04321 13338
Post.nms@lasd.landsh.de

Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Steinburg Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Dienstsitz Heide
Neue Anlage 9 · 25746 Heide
Telefon 0481 696-0 · Telefax 0481 696-199
post.hei@lasd.landsh.de

Kreis Plön, Städte Kiel und Neumünster Anlauf- und Beratungsstelle Kiel

Dienstsitz Kiel
Adolf-Westphal-Straße 4 · 24143 Kiel
(Im Gebäude des Sozialministeriums)
Telefon 0431 9827-0 · Telefax 0431 9827-2515
post.ki@lasd.landsh.de

Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Stadt Lübeck Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Dienstsitz Lübeck
Große Burgstraße 4 · 23552 Lübeck
Telefon 0451 1406-0 · Telefax 0451 1406-499
post.hl@lasd.landsh.de

**Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg,
Stadt Flensburg**

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Dienstsitz Schleswig

Seminarweg 6 · 24837 Schleswig

Telefon 04621 806-0 · Telefax 04621 29583

post.sl@lasd.landsh.de

Integrationsamt

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren des Landes Schleswig-Holstein**

Integrationsamt Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Straße 4 · 24143 Kiel

Telefon 0431 988-0 · Telefax 0431 988-3634

post.ina@lasd.landsh.de

